



KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 22. Juni 2021
Kantonsratspräsidentin Ylfete Fanaj

A 447 Anfrage Frey Monique und Mit. über Erteilung politischer Rechte für Menschen mit umfassender Beistandschaft / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Monique Frey ist mit der Antwort des Regierungsrates teilweise zufrieden und verlangt Diskussion.

Monique Frey: Ich möchte der Regierung für die Beantwortung der Anfrage danken, und trotzdem möchte ich sie daran erinnern, dass die Schweiz sich mit der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention der UNO durch deren Artikel 29 verpflichtet hat, Menschen mit einer Behinderung politische Rechte zu gewähren und ihnen die Möglichkeit zu geben, diese Rechte gleichberechtigt mit anderen in der Zivilgesellschaft auszuüben. Das heisst, dass es nicht nur rechtliche Anpassungen braucht, sondern auch Anpassungen in der Kommunikation, was wir heute bereits besprochen haben. Ich bin etwas erstaunt, dass aufgrund der Antwort nicht abschliessend klar ist, wer im Kanton Luzern politische Rechte hat und wem sie entzogen wurden. Es gibt zwar gewisse Zahlen, aber diese sind nicht bis ins letzte Detail klar. Erwähnen möchte ich, dass mittlerweile die Antworten zu den beiden Vorstössen auf Bundesebene da sind. Das Postulat im Ständerat wurde vom Bundesrat und auch vom Ständerat zur Annahme empfohlen, und auch die Interpellation wurde vom Bundesrat positiv beantwortet. Damit zeigen sich sowohl der Bundesrat als auch der Ständerat offen für eine Auseinandersetzung mit der Frage der politischen Rechte von Menschen mit Behinderungen im Lichte der UNO-Behindertenrechtskonvention. Grundsätzlich ist das sehr erfreulich. Es muss nun darauf geachtet werden, dass der zu erstellende Postulatsbericht beziehungsweise die Diskussion die Frage der Rechtsträgerschaft umfasst. Enttäuscht bin ich, dass der Kanton in der Beantwortung meiner Fragen nicht progressiver unterwegs ist. Neben Genf machen es auch andere Kantone vor. Wieso macht unser Kanton nicht einmal vorwärts, ohne dass immer gleich eine Motion eingereicht werden muss, was ich mir aktuell überlege. Ich hoffe, dass diese genauso zum Erfolg würde wie in Genf und neulich in Neuenburg, vielleicht auch bald in Basel und Zürich. In Neuenburg wurde in der Frühjahrsession eine Motion zur Wiederherstellung der politischen Rechte von Menschen mit Behinderungen unter umfassender Beistandschaft angenommen. Demnach hat der Regierungsrat in einem Bericht darzulegen, wie Menschen mit Behinderungen ihre politischen Rechte auf kantonaler und kommunaler Ebene wiedererlangen können. Auch im Wallis wurde im Rahmen der Verfassungsrevision diese Frage der politischen Rechte intensiv von der zuständigen Kommission diskutiert. Ich hoffe, dass meine Fragen auch einen Denkanstoss im Kanton Luzern bewirkt haben und Sie gut auf die Diskussion der Motion vorbereitet sind, damit wir auch Menschen mit Behinderungen unter umfassender Beistandschaft die politischen Rechte gewähren können.

Luzia Syfrig: Die von Monique Frey gestellten Fragen zum Thema Erteilung der politischen Rechte für Menschen mit umfassender Beistandschaft wurden aus Sicht der FDP

von der Regierung sehr gut beantwortet. Wir danken ihr dafür herzlich. Seit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR) werden Massnahmen je nach Bedarf der zu schützenden Person massgeschneidert angeordnet. Nur Personen, die dauerhaft urteilsunfähig sind, oder solchen, die wegen Urteilsunfähigkeit von einer vorsorgebeauftragten Person vertreten werden, stehen die politischen Rechte nicht zu. Durch die massgeschneiderten Massnahmen muss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine geistige Behinderung in verschiedene Abstufungen auffächern. Dadurch werden im Vergleich zu früher viel weniger Menschen einer umfassenden Beistandschaft unterstellt. Menschen mit einer geistigen Behinderung sind nicht in der Lage, das Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Sie können das Recht nur mit Hilfe von Beistandspersonen ausüben und wären so der Willkür der Beistandsperson ausgesetzt, zum Beispiel eine an Demenz erkrankte Person: Durch die Validierung des Vorsorgeauftrags wird die Person durch einen Beistand vertreten. Die an Demenz erkrankte Person ging früher mehr oder weniger parteitreu wählen und abstimmen. Bedeutet das jetzt für den Beistand, liniengetreu damit weiterzufahren, oder hätte diese Person nicht auch ab und zu eine andere Meinung als die Partei? Das weiss niemand, der Beistand soll es jetzt aber entscheiden.

Carlo Piani: Für die CVP-Fraktion sind die Antworten auf die Anfrage ausführlich und nachvollziehbar. Die Antwort der Regierung zeigt auf, was für Rahmenbedingungen bestehen und wo Handlungsspielraum möglich ist. Bei der umfassenden Beistandschaft ist der Handlungsspielraum eng und erlaubt keine politischen Rechte. Erfreulich stimmt aber der Umstand, dass die Zahl der Betroffenen seit 2013 kontinuierlich abgenommen hat. Es wird auch nachvollziehbar aufgezeigt, dass Menschen mit einer dauerhaften Urteilsunfähigkeit davon betroffen sind. Einen Teil der Antwort zu Frage 4 erachte ich persönlich als kritisch. Der Umstand, dass bei massgeschneiderten Beistandschaften die politischen Rechte möglich sind, aber durch die betroffenen Personen teilweise nicht selbständig wahrgenommen werden können, löst bei mir Fragen aus. Ist es das erklärte Ziel, dass Menschen mit einer umfassenden Beistandschaft politische Rechte sollen ausüben können, welche sie aber gar nicht verstehen oder die gar durch Dritte vollzogen werden? Ist hier nicht Handlungsbedarf angesagt? Oder sollte man die massgeschneiderten Beistandschaften neu beurteilen? Wir begrüssen es, dass der Kanton Luzern eine einheitliche Regelung anstrebt und keine kantonale Einzellösung will. Die Regelung ist auch so gesetzeskonform und anerkannt. Wir danken der Regierung für die ausführlichen Antworten und bitten sie, die kritischen Punkte im Auge zu behalten.

Angela Lüthold: Aus Sicht der SVP hat die Regierung die Antworten schlüssig ausgeführt. Der Kanton Genf ist der erste und einzige Kanton, welcher Ja dazu sagt, dass Menschen mit umfassender Beistandschaft politische Rechte erhalten. Die Schweiz unterzeichnete 2014 die UNO-Behindertenrechtskonvention. Der Basler Staatsrechtsprofessor Markus Schefer duldet keine Einschränkungen der politischen Rechte wegen Behinderungen. Behinderung ist jedoch nicht gleich Behinderung, darum hat dies der Gesetzgeber im Erwachsenenschutzrecht in Artikel 393 bis Artikel 398 ZGB klar differenziert. Die politischen Rechte eines jeden stützen sich auf die Stimmfähigkeit, und von der Stimmfähigkeit wird nur ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter eine umfassende Beistandschaft gestellt oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird. Der Gesetzgeber hat sich bei der Erstellung der Gesetzesartikel etwas dabei gedacht. Menschen werden nicht ohne Weiteres unter eine umfassende Beistandschaft gestellt, denn dies bedeutet immer einschneidende Massnahmen. Das heutige Recht lässt mehr verschiedene Möglichkeiten zu als früher, was auch richtig ist. Es wird damit den Einschränkungen der Betroffenen auf verschiedene Art begegnet. Bei jeder Unterstellung unter eine umfassende Beistandschaft, welche von der KESB angeordnet wird, besteht auch die Möglichkeit einer Beschwerde. Kantonales und eidgenössisches Recht sollten miteinander einhergehen und nicht unterschiedlich gehandhabt werden, was zu einer Ungleichbehandlung führen würde. Glücklicherweise hat die Unterstellung von Menschen unter eine umfassende Beistandschaft in den letzten Jahren kontinuierlich abgenommen. Die Definition der Urteilsfähigkeit ist im

Bundesgesetz geregelt. Sollte sich die gesundheitliche Situation der Betroffenen verbessern, besteht immer noch die Möglichkeit, die Aufhebung der Unterstellung zu verlangen.

Michael Ledergerber: Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen und die Zusammenstellung der Zahlen. Den Antworten entnehmen wir, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Verhältnis wenig umfassende Beistandschaften aussprechen. Es bestehen zirka 300 umfassende Beistandschaften im Kanton Luzern, und diese Personen sind per Gesetz nicht stimm- und wahlberechtigt. Die Möglichkeit zur umfassenden Beistandschaft wird in der Praxis nur noch selten angewendet, und das ist auch richtig so. Das seit 2013 bestehende neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht bietet den Behörden viele Möglichkeiten für individuell angepasste Beistandschaften. Um die Kollision mit der Behindertenrechtskonvention zu umgehen, welche die Schweiz im Jahr 2014 ratifiziert hat, könnte also einfach Artikel 398 ZGB bezüglich der umfassenden Beistandschaft gestrichen werden, und das Problem der Ungleichbehandlung in Bezug auf das Wahl- und Stimmrecht von Menschen mit Behinderungen wäre auf einen Schlag gelöst. Wie wir von Monique Frey gehört haben, ist das Thema in Bern angekommen. Es werden Massnahmen ergriffen, um das Stimm- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen zu diskutieren. Nur mit der Möglichkeit, das aktive und passive Wahlrecht wahrnehmen zu können, ist es nicht getan. Das Wahl- und Stimmrecht zu haben, nützt nichts, wenn die Informationen nicht zugänglich sind und weiterhin Barrieren in den Köpfen bestehen. Es braucht auf allen Ebenen – bei Parlament, Verwaltung, Kanton, Gemeinden und bei Abstimmungs- und Wahlunterlagen und nicht zuletzt bei den Parteien – zum Beispiel die flächendeckende Einführung des Instruments der leichten Sprache, um Informationen bereitzustellen, sowie spezifische Unterstützungsprogramme zur Förderung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe. Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen wartet der Regierungsrat allfällige Änderungen des Bundesrechts ab. Das ist legitim, man muss in diesem Bereich nicht proaktiv sein. Mit der Förderung von politischer Partizipation und der Zurverfügungstellung von barrierefreier Kommunikation können wir aber alle jetzt schon beginnen und den eingeschlagenen Weg konsequent weitergehen. Dazu verhelfen uns auch das Postulat P 409 von Marcel Budmiger und die Zusage von Regierungsrat Guido Graf, betroffene Menschen in den Prozess der barrierefreien Kommunikation mit einzubeziehen. Dafür danke ich.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Es ist ganz wichtig, dass es für behinderte Menschen keinen Ausschluss von den politischen Rechten gibt. Es gibt die Möglichkeit, dass Menschen, die dauernd urteilsunfähig sind und keine Meinung bilden können, kein Stimm- und Wahlrecht erteilt bekommen. Das ist in der Regel bei der umfassenden Beistandschaft der Fall, welche aber nicht mehr das Instrument von heute ist, sondern es werden massgeschneiderte Massnahmen je nach Situation getroffen. Dabei wird individuell geprüft, ob jemand noch fähig ist, an politischen Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen. Es wurde auch gefragt, was der aktuelle Handlungsbedarf sei. Laut der Abteilung Gemeinden liegt der Handlungsbedarf darin, dass Angehörige nicht wissen, wie sie mit den Abstimmungsunterlagen umgehen sollen, welche demente Personen noch bekommen. Das macht Angehörige betroffen, und sie möchten sich nicht schuldhaft verhalten. Diese Fragen werden an die Abteilung Gemeinden herangetragen und nicht, dass jemand, der gerne abstimmen würde und könnte, davon ausgeschlossen ist.